

tionen Arbeiter und Angestellten entsprechend den Prinzipien der Politik der KPdSU und des Sowjetstaates für die sozialistische Organisation der Arbeit regeln. Sie tragen zur weiteren Festigung des neuen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und letztlich zur Festigung der materiell-technischen Basis des Kommunismus bei. Sie enthalten die grundlegenden Normen des sowjetischen Arbeitsrechts und setzen würdig die Tradition der ersten großen Arbeitsrechtskodifikationen, der Arbeitsgesetzbücher von 1918 und 1922, fort. Sie nehmen alles Positive der bisherigen Entwicklung, das in früheren Rechtsakten enthalten war, in sich auf und entwickeln es entsprechend den Anforderungen der Gegenwart und nächsten Zukunft schöpferisch weiter. So konnte der Sekretär des Zentralrats der Sowjetgewerkschaften Prochorow in der Begründung der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung vor dem Obersten Sowjet der UdSSR hervorheben, daß sie dem gegenwärtigen Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaft entsprechen und sowohl den Erfordernissen des Aufbaus der materiell-technischen Grundlagen des Kommunismus als auch der wissenschaftlich-technischen Revolution Rechnung tragen. Dadurch werden sie wesentlich zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Festigung der Arbeitsdisziplin und zur Erhöhung der Effektivität der Produktion beitragen/7/.

Die Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung künden von dem unter sozialistischen Verhältnissen erreichbaren vorbildlichen Niveau der demokratischen und sozial-ökonomischen Rechte der Werktätigen. Sie enthalten große politische und soziale Errungenschaften der Arbeiterklasse. Der sozialistische Staat sichert die umfassenden Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit. Er fordert aber auch von allen Werktätigen eine sozialistische Einstellung zur Arbeit, verantwortungsbewußten Umgang mit dem sozialistischen Eigentum und die Erfüllung der dem Werktätigen und dem Betrieb gestellten Aufgaben. Die Einheit und wechselseitige Bedingtheit der Rechte und Pflichten ist ein Charakteristikum des sowjetischen Arbeitsrechts. Es wirkt gleichermaßen aktiv auf die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben wie auf den Schutz der Rechte der einzelnen Werktätigen.

Viele Veränderungen in den jetzt in Kraft gesetzten Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung gegenüber dem Entwurf von 1959 sind Spiegelbild der seither erreichten Erfolge sowohl bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Demokratie als auch beim Ausbau der sozialökonomischen Errungenschaften der Werktätigen in der UdSSR/8/. Das wird u. a. sichtbar:

- an den Darlegungen in der Präambel über die Erfordernisse und Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Revolution für die Gestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse;
- in der Einfügung des Art. 2 über die grundlegenden Arbeitsrechte und -pflichten der Arbeiter und Angestellten) und des Art. 53 über die Pflichten der Betriebsleitung;
- an der Herausarbeitung des neuen Inhalts des Kollektivvertrages in Art. 7 und der Erweiterung der Rechte der Gewerkschaften unter gleichzeitiger besonderer Normierung der Beziehungen zwischen dem Fabrik-, Werk- oder Ortskomitee der Gewerkschaft und der Betriebsleitung in einem entsprechenden Unionsgesetz;

/7/ Vgl. „Arbeitsgesetz beschlossen“. Neues Deutschland vom 16. Juli 1970, S. 6.

/8/ Vgl. hierzu: Zum 100. Geburtstag Wladimir Iljitsch Lenins, Thesen des Zentralkomitees der KPdSU, Berlin 1970, S. 22, 24, 28, 32 und 53 ff.

- an der Hervorhebung der Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Produktion im zwölften Kapitel und der Garantien des Rechts auf Arbeit und der Rolle des Arbeitsvertrags bei seiner Realisierung durch die Arbeiter und Angestellten in Art. 2;
- an der Aufnahme der 5-Tage-Arbeitswoche als normaler Arbeitswoche in Art. 23 und der Festlegung eines Mindesturlaubs von 15 Arbeitstagen in Art. 33 gegenüber 12 Arbeitstagen im Entwurf;
- an der ausführlichen Normierung des Lohnsystems in Art. 37 und der Erweiterung der Dauer des Anspruchs werktätiger Mütter auf Freistellung nach der Geburt ihres Kindes von sechs Monaten auf die Zeit bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Art. 71;
- an der hinzugefügten Normierung der Pflichten der Werktätigen als Inhalt der Arbeitsdisziplin in den Art. 51 f., der Begrenzung der Schadenersatzpflicht des Werktätigen auf den direkten Schaden in Art. 49, der ausführlicheren Regelung der Auszeichnungen und Disziplinarmaßnahmen in den Art. 55 f. und der Neuaufnahme eines Art. 67 über die materielle Verantwortlichkeit der Betriebe für von ihnen verursachte gesundheitliche Schäden von Werktätigen;
- in der Weiterentwicklung des zehnten Kapitels, das anstatt „Ausbildung und Qualifizierung“ nunmehr „Vergünstigungen für Arbeiter und Angestellte, die die Arbeit mit einem Studium verbinden“ überschrieben ist und damit einen wesentlichen Charakterzug der sozialistischen Arbeitsverhältnisse der Gegenwart und Zukunft berücksichtigt;
- an dem Ausbau des Kapitels über die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten und an der Stärkung der Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung.

Aufbau und Inhalt der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung

Die Prinzipien der sozialistischen Organisation der Arbeit wurden in der Verfassung der UdSSR festgelegt. Die Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung konkretisieren sie entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand für die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten. Die Arbeit der Mitglieder der Kollektivwirtschaften wird gemäß Art. 3 der Grundlagen nicht in diesen selbst, sondern durch die in Übereinstimmung mit dem Musterstatut angenommenen Statuten der Kollektivwirtschaften sowie durch die Gesetzgebung der Union und der Unionsrepubliken geregelt. Auf diesem Wege werden also die verfassungsmäßigen Grundsätze der sozialistischen Organisation der Arbeit für die Mitglieder der Kollektivwirtschaften konkretisiert. Im Inhalt der Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung wird deutlich, daß der Ausbau der sozialistischen Demokratie und die Festigung der Gesetzlichkeit zu wachsenden gesetzlichen Garantien für die Rechte der Bürger geführt haben/9/.

Die Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung umspannen mit ihren 15 Kapiteln und 107 Artikeln — im Entwurf waren nur 81 enthalten — das ganze große Gebiet des Arbeitsrechts einschließlich der Regelung der staatlichen Sozialversicherung, der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sowie der Gesetzlichkeitsaufsicht und -kontrolle.

Die erste Vorschrift umreißt *die Aufgaben der sowjetischen Arbeitsgesetzgebung*. Sie hat die Arbeitsverhältnisse aller Arbeiter und Angestellten zu regeln und

/9/ Vgl. W. Atscharkan, „Die Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung“, Politicheskoe Samoobrasowanije 1970, Heft 9, S. 98 ff. (russ.)